

Verordnung über Gemeindefusionen

vom 25. Januar 2012

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen Artikel 57 der Kantonsverfassung;
eingesehen die Artikel 129 bis 143 des Gemeindegesetzes vom 5. Februar 2004;

auf Antrag des Departements für Finanzen, Institutionen und Gesundheit,

verordnet:

Art. 1 Anwendungsbereich

¹Diese Verordnung regelt die finanzielle Beteiligung des Kantons an Fusionsprojekten von Einwohnergemeinden.

²Es besteht kein Rechtsanspruch auf den Erhalt einer Finanzhilfe.

Art. 2 Spezialfonds

¹Es wird ein Spezialfonds zur Förderung von Gemeindefusionen gebildet.

²Der Fonds wird geöfnet durch den Zuschuss von Mitteln aus dem ordentlichen Budget.

³Sofern notwendig, ist die Nachfinanzierung des Fonds erlaubt.

Art. 3 Begünstigte der Finanzhilfe

¹Die neue Gemeinde, die aus der Fusion entstanden ist, erhält eine einmalige Finanzhilfe, welche vom Grossen Rat endgültig festgelegt wird, wenn er die Fusion oder den Fusionsvertrag genehmigt.

²Die Finanzhilfe wird grundsätzlich in jenem Jahr gewährt, das dem In-Kraft-Treten der Fusion folgt, und zwar im Rahmen der Mittel des gebildeten Fonds. Bei Knappheit des Fonds kann der Grosse Rat auf vier Jahre gestaffelte Auszahlungen vorsehen.

Art. 4 Berechnung der Finanzhilfe

Die Finanzhilfe für Gemeindefusionen berechnet sich für jede einzelne Gemeinde anhand der ständigen Wohnbevölkerung gemäss jüngster amtlicher Statistik, die vorgängig der Genehmigung der Fusion durch den Grossen Rat erstellt wurde.

- bis und mit 100 Einwohner: 300'000 Franken
- zusätzlich von 101 bis 500 Einwohner: 500 Franken pro Einwohner, (höchstens 500'000 Franken)
- zusätzlich von 501 bis 1'000 Einwohner: 400 Franken pro Einwohner, (höchstens 700'000 Franken)
- zusätzlich von 1'001 bis 2'000 Einwohner: 100 Franken pro Einwohner,

175.100

- 2 -

- (höchstens 800'000 Franken)
- zusätzlich von 2'001 bis 5'000 Einwohner: 33 1/3 Franken pro Einwohner, (höchstens 900'000 Franken)
- zusätzlich von 5'001 bis 10'000 Einwohner: 20 Franken pro Einwohner, (höchstens 1'000'000 Franken)
- zusätzlich und ab 10'000 Einwohnern: 10 Franken pro Einwohner

Art. 5 Zusätzliche Hilfe

In Berücksichtigung besonderer Fälle kann der Grosse Rat der neuen Gemeinde eine zusätzliche Hilfe von maximal 1'000'000 Franken zusprechen.

Art. 6 Herabsetzung der Hilfe

In Berücksichtigung besonderer Fälle kann der Grosse Rat auch die Globalhilfe kürzen, die der neuen Gemeinde zugesprochen wurde.

Art. 7 Multiplikationskoeffizient

Betrifft die Fusion mehr als drei Gemeinden, wird der Totalbetrag der Hilfe, der auf der Grundlage von Artikel 4 festgelegt wurde, mit folgendem Koeffizient multipliziert:

- a) vier Gemeinden: Koeffizient von 1,5;
- b) fünf Gemeinden: Koeffizient von 1.75;
- c) sechs Gemeinden: Koeffizient von 2; usw. bis 3.

Art. 8 Fusionsstudie

¹Die Gemeinden, welche eine Fusion beabsichtigen, richten an den Staatsrat ein Gesuch um Übernahme der Kosten der Studie.

²Die Kosten der Studie werden vom Kanton bis maximal 30'000 Franken pro Gemeinde übernommen.

³Sobald ein Gesuch um Übernahme der Kosten der Studie an den Staatsrat eingereicht ist, stellt der Kanton den Gemeinden eine technische und juristische Unterstützung zur Verfügung. Alle Dienststellen der Verwaltung können zur Mitarbeit verpflichtet werden.

⁴Der Staatsrat kann eine Gemeinde zwingen, sich an eine Fusionsstudie anzuschliessen, namentlich dann, wenn diese Gemeinde in dem vom Staatsrat genehmigten Fusionskonzept integriert ist.

⁵Die Gemeinden senden ein Exemplar der Studie an den Staatsrat.

Art. 9 Vorentscheid

¹Die Gemeinden, welche eine Fusion beabsichtigen, können vor der Befragung der Urversammlungen ein formelles Gesuch an den Staatsrat richten.

²In diesem Fall erlässt der Staatsrat einen Vorentscheid, der den voraussichtlichen Betrag der Finanzhilfe des Kantons enthält. Dieser Indikativbetrag bindet den Grossen Rat nicht.

Art. 10 Übergangsordnung

¹Auf Fusionsprojekte, die im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Verordnung hängig sind, findet das alte Recht Anwendung, sofern es günstiger ist.

²Als hängige Fusionsprojekte gelten jene, deren Übernahme der Kosten der Studie bereits Gegenstand eines Staatsratsentscheids bildete. Das neue Recht gilt jedoch in allen Fällen nach Ablauf einer Frist von zwei Jahren seit In-Kraft-Treten der vorliegenden Verordnung.

Art. 11 Aufeinander folgende Fusionen

Bei aufeinander folgenden Fusionen werden die auf der Grundlage von Artikel 4 gesprochenen Hilfen nur ein Mal in 20 Jahren berücksichtigt. Jedenfalls können die Gemeinden, welche in den Genuss einer Hilfe nach altem Recht kamen, bei einer neuen Fusion eine zusätzliche Entschädigung verlangen, wenn die nach altem Recht gesprochenen Hilfen niedriger sind als jene, die auf der Grundlage der vorliegenden Verordnung festgesetzt werden.

Art. 12 Aufhebung

Die vorliegende Verordnung hebt die gleichnamige Verordnung vom 8. Juni 2005 auf.

Art. 13 In-Kraft-Treten

Die vorliegende Verordnung wird im Amtsblatt veröffentlicht, um gleichzeitig mit der Änderung vom 15. September 2011 des Gemeindegesetzes in Kraft zu treten.¹

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 25. Januar 2012.

Der Präsident des Staatsrates: **Jacques Melly**
Der Staatskanzler: **Philipp Spörri**

¹ Inkrafttreten am 1. Januar 2012